



Satzung der Tennisabteilung des TSV Schmiechen

§1 Zweck

Zweck der Abteilung Tennis ist die Förderung und Ausübung des Tennissports.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung Tennis kann jede natürliche Person werden, die Mitglied beim TSV Schmiechen ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliederzahl kann beschränkt werden, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes unerlässlich ist. Der Abteilungsausschuss entscheidet über die Aufnahme.

§3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt

- a) durch Austritt.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.
- d) durch Austritt oder Ausschluss aus dem TSV Schmiechen.

Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. November des Kalenderjahres zu erklären, andernfalls ist der Beitrag für das kommende Jahr zu bezahlen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Abteilungsausschuss aus der Abteilung Tennis ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a) Nichterfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- b) Zahlungsrückstand des Abteilungsbeitrags von vier Wochen, trotz Mahnung.
- c) Schwere Verstöße gegen die Interessen der Abteilung Tennis.
- d) Grob unsportliches Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss des TSV Schmiechen.

§4 Spiel- und Platzordnung

Die Plätze dürfen nur in Tennisschuhen zur Nutzung betreten werden.

Die Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzer sind verpflichtet, eventuelle Mängel unverzüglich selbst abzustellen bzw. sofort zu melden.

Der Abteilungsleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied kann die Spiel- und Platzordnung bei Bedarf kurzfristig ändern. Er kann über die Nutzung der Plätze für besondere Anlässe entscheiden. Insbesondere kann er den Spielbetrieb zur Schonung der



TSV SCHMIECHEN, TENNIS

Plätze witterungsbedingt einstellen.

§ 4.1 Spielberechtigung

Grundsätzlich sind nur die Mitglieder der Abteilung auf den Anlagen der Tennisabteilung spielberechtigt.

Gastspieler dürfen maximal 5 Stunden pro Saison die Plätze nutzen und haben eine Spielgebühr zu entrichten.

§ 4.2 Platzbelegung

Die Belegung der Spielfelder erfolgt durch Eintrag aller Spielpartner, bei Gastspielern auch die Bezugsperson der Abteilung, in dem für Platz, Tag und Stunde vorgesehenen Feld der Belegungs- und reservierungsliste.

Das Reservierungsrecht beschränkt sich auf maximal zwei Stunden im Voraus. Nicht nutzbare Reservierungen sind frühest möglich zu stornieren. Ein reserviertes, aber nicht genutztes Spielfeld ist zehn Minuten nach Beginn der Reservierungszeit wieder frei belegbar.

§ 4.3 Spieldauer und Platzpflege

Die Spieldauer beträgt grundsätzlich 60 Minuten und beginnt jeweils zur vollen Stunde.

Die letzten 10 Minuten sind für die Platzpflege zu verwenden.

Die Linien sind zu kehren, der Platz ist abzuziehen und bei Bedarf zu wässern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Arbeitsleitungen

Die Mitglieder der Abteilung haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Dieser wird per Lastschrift eingezogen. Bei Bedarf kann die Abteilung zusätzliche Gebühren beschließen und verlangen.

Jedes Mitglied hat zur Erhaltung und Pflege der Tennisanlage Arbeitsleistungen zu erbringen. Werden keine Arbeitsleitungen erbracht, ist die Abteilung berechtigt, den geldmäßigen Anteil einzufordern.

Die Höhe der Beiträge und weiterer Gebühren sowie der Umfang der abzuleistenden Arbeitsstunden bzw. deren Geldwerte werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe der Abteilung Tennis sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Abteilungsausschuss

§ 7 Abteilungsausschuss



TSV SCHMIECHEN, TENNIS

Der Abteilungsausschuss besteht aus:

- a) dem/der Abteilungsleiter/in
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) dem/der Jugendleiter/in

Zusätzliche Funktionäre/-innen können bei Bedarf gewählt werden.

Der Abteilungsausschuss führt die laufenden Geschäfte der Abteilung Tennis, verwaltet die Finanzen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Ausschuss ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Abteilungsleiter führt die Abteilung und den Ausschuss. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem TSV Schmiechen und gegenüber Dritten. Er ist befugt, Geschäfte bis zu einem Umfang von € 250,- selbstständig zu tätigen.

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Ausschussmitglieder bis zur folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Der Abteilungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Abteilungsausschuss einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.

Der Ausschuss ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist sodann binnen einer Frist von 30 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat das Entscheidungsrecht über alle Angelegenheiten der Abteilung Tennis. Ausschließlich der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Ausschusses einschließlich des Kassenberichtes.
- b) Festsetzung der Höhe von Abteilungsbeiträgen und weiteren Gebühren, sowie der Arbeitsleistungen bzw. des an deren Stelle zu entrichtenden Entgelts.
- c) Entlastung und Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses.
- d) Änderung der Satzung.

Die Mitglieder mit vollendetem 15. Lebensjahr haben Stimmrecht. Die Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr sind wählbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.

§ 9 Wahlen



TSV SCHMIECHEN, TENNIS

Die Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses erfolgt in offener Abstimmung. Sie erfolgt geheim, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sind einzeln und nacheinander in der Reihenfolge wie in §7 Abs. 1 zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 10 Kassenführung

Die Kassenführung und die Führung der Konten obliegt dem Kassierer. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu verbuchen und zu belegen. Die Kassenführung ist jährlich einmal von den Kassenprüfern des TSV Schmiechen zu überprüfen.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderungen dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden einer Mitgliederversammlung möglich, bedarf aber einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist das Änderungsvorhaben bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung Tennis erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Die Tagessordnung darf keinen weiteren Beratungsgegenstand beinhalten. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem Abteilungsausschuss. Das Vermögen der Abteilung fällt im Falle ihrer Auflösung an den TSV Schmiechen.

§ 15 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung Regelungen nicht enthält, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des TSV Schmiechen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der Abteilung Tennis tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft. Die letzte Änderung wurde am xxxxx beschlossen.